

Kabarett mit Lizzy Aumeier am 24.10.2020, Beginn 20 Uhr, Stadthalle Spaichingen

Hygienekonzept entsprechend § 5 Corona Verordnung vom 23.6.2020 (in der ab 19. Oktober 2020 gültigen Fassung)

Grundsätzliches

Die Verordnung der Landesregierung Baden-Württembergs über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – Corona-VO) sowie die Verordnung des Sozialministeriums des Landes Baden-Württemberg zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne – Corona-VO EQ) in der jeweils aktuell gültigen Fassung sind vollumfänglich einzuhalten. Die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln haben eine sehr hohe Priorität. Die Hygiene- und Abstandsregeln stehen zu jeder Zeit und überall dort, wo es möglich ist, im Fokus aller Beteiligten. Mit den im Weiteren dargelegten Maßnahmen soll das Infektionsrisiko so weit als möglich reduziert werden.

Das nachfolgende Konzept wurde auf die örtlichen Begebenheiten der Stadthalle Spaichingen durch den Kulturarbeitskreis festgelegt:

Allgemeingültige Richtlinien

- Es besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot, für diejenigen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt weniger als 14 Tage vergangen sind.
- Ebenso gilt dieses Verbot, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen vorhanden sind.
- Rückkehrer aus Risikogebieten sind 14 Tage ausgeschlossen.
- Sollte der geforderte Mindestabstand nicht zweifelsfrei eingehalten werden können, wird zusätzlich ein Mund-Nase-Schutz getragen. Die Teilnehmer bringen einen Mund-Nasen-Schutz mit. Ergänzend bietet der Kulturarbeitskreis zum Verkauf an.
- Flächen wie beispielsweise Türklinken etc., die von vielen Personen in kurzer Zeit genutzt werden, werden vom Veranstalter (Kulturarbeitskreis) konsequent und regelmäßig desinfiziert.

1. Einlass / Ausgang

- Einlass am Haupteingang linke Türe (wird gekennzeichnet)
- Aufforderung zur Handdesinfektion (Spender wird bereitgestellt)
- Kartenabriss an der oberen Saaltür
- Abendkasse: Tisch mit Spuckschutzwand, Mitarbeiter mit Mundschutz
- Ausgang über die untere Saaltür (gegenüber den WC)
- Verlassen des Hauses über die rechte Ausgangstüre (wird gekennzeichnet)

2. Abstandsregelung und Mundschutz

Nach § 2 Abs. 2 CV ist im öffentlichen Raum ein Abstand von 1,5 m einzuhalten.

Nach § 3 Corona-VO gilt für alle Teilnehmer der Veranstaltung gilt beim Betreten der Stadthalle die Masken-Tragepflicht. Sobald die Teilnehmer ihren Sitzplatz eingenommen haben, darf der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden.

3. Platzverteilung und Begrenzung der Personenzahl

Über die Presse wurde mehrfach eine Platzreservierung empfohlen. Der Veranstalter nimmt die Bestuhlung so vor, dass die Besucher immer paarweise, gelegentlich auch als Dreiergruppe d.h. je Haushalt mit Abstand und auf Lücke aufgestellt werden. Die Anzahl der Besucher ist aufgrund der räumlichen Kapazitäten der Stadthalle entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 Corona-VO auf 99 Besucher beschränkt.

4. Bewirtung und Pause/ Lüftung der Räumlichkeit

Eine Bewirtung vor, während und nach der Veranstaltung sowie in der Pause findet nicht statt.

Mit der Künstlerin wird verabredet, dass sie das Programm eventuell am Stück ohne Pause spielt. Falls dies für die Künstlerin nicht zumutbar ist, wird es eine kleine Pause geben.

Die Besucher werden gebeten, die Sitzplätze nur für das Aufsuchen des WC oder um sich draußen die Füße zu vertreten zu verlassen, das Tragen des Mundschutzes während der Pause ist obligatorisch. Gespräche von Besuchern untereinander in der Halle bzw. im Foyer sind nicht zulässig.

In den Sanitäreinrichtungen besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Die Anlage wird teilgesperrt, es darf z. B. nur jedes zweite Urinal benutzt werden. Es sollten möglichst maximal drei Personen gleichzeitig den Toilettenraum betreten. Der Mindestabstand ist zu wahren.

Eine regelmäßige und ausreichende Lüftung der Stadthalle (Fenster schräg stellen, Türen öffnen) wird mindestens alle 45 Minuten vorgenommen.

5. Datenerhebung zur Infektionskettennachverfolgung

Entsprechend § 6 Corona-VO werden die Daten der Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und Telefonnummer) zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und für 4 Wochen gespeichert. Danach findet die Löschung der Daten statt.

Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigern, werden vom Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen. .

Zusätzlich bestätigen die Teilnehmer auf dem Besucherzettel entsprechend § 4 Abs. 8 CV mit ihrer Unterschrift, dass die vorgeschriebenen Hygiene- und Abstandsregeln zur Kenntnis genommen wurden und befolgt werden.

6. Künstler / Begleitung

Der Veranstalter sorgt dafür, dass gemäß § 4 Corona-VO die Flächen in der Garderobe und gestellte Requisiten auf der Bühne vor Eintritt der Künstler desinfiziert werden, desgleichen nach der Veranstaltung.